

ANHANG

zu den Statuten des Turnvereins Eien-Kleindöttingen

Gemäss Art. 7 der Statuten des Turnvereins Eien-Kleindöttingen (nachstehend TV) ist die Männerriege Eien-Kleindöttingen (nachstehend MR) bei der Verfolgung des Vereinszweckes (Art. 4) autonom. Das Verhältnis zum TV gemäss Art. 24 wird nachstehend geregelt. Die Bestimmungen der Statuten des TV und diejenigen des ZGB § 60 und ff. gelten subsidiär.

Art. 1

Die MR ist ein selbständiger Verein innerhalb des TV. Sie unterstützt dessen Zweck ideell. Seine Mitglieder haben im TV weder Stimm- noch aktives und passives Wahlrecht. Die Vorstandsmitglieder der MR nehmen als Gäste an den Versammlungen des TV, diejenigen des TV nehmen als Gäste an den Versammlungen der MR teil.

Art. 2

Die Organe der MR Eien-Kleindöttingen sind:

- die Generalversammlung (in der Regel am 2. Freitag im Januar nach dem abgelaufenen Vereinsjahr)
- die Frühjahresversammlung (1. Montag im Juni des laufenden Vereinsjahres)
- der Vorstand
- die Revisoren-Kommission.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Oberturnern. Die Revisorenkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Art. 3

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jedes Jahr an der Generalversammlung im Budgetbeschluss festgelegt. Sie richtet sich nach den vom Vorstand zu beantragenden Einnahmen und Ausgaben sowie der Höhe des Vereinsvermögens. Die Verbandstransfer-Ablieferungen dürfen 2/3 des Totals der jährlichen Mitgliederbeitragseinnahmen nicht übersteigen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung je Mitglied beschränkt sich auf die Höhe des im Budget beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 4

Es ist Sache des Mitgliedes im Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Verein dafür besorgt zu sein, dass er gegen Nichtbetriebsunfall versichert ist. Mitglieder, die vom Wettkampf- und Kursangebot im STV Gebrauch machen, erhalten einen Mitgliederausweis. Sie sind zusätzlich bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert. Die MR lehnt für Nichtbetriebsunfälle, die sich während den Vereinsaktivitäten ereignen jede Haftung ab.

Art. 5

Die Generalversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Art. 6

Dieser Anhang tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 14.01.2005, rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft. Er ersetzt die Fassung vom 17. Januar 1975.

Kleindöttingen, 14.01.05

Männerriege Eien-Kleindöttingen

Der Präsident:
Hermann Vögeli

Der Aktuar:
Heinz Keller

